

## **Merkblatt zur Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO (Handwerkerausweis)**

Die oben genannte Ausnahmegenehmigung gilt für Handwerker und bestimmte Erwerbsgruppen, die in Parkraumbewirtschaftungszonen einer Region, sowie in Gebieten ohne geeignete Parkmöglichkeiten arbeiten. Hier kann das Fahrzeug abgestellt werden, solange dies im Rahmen einer Auftragstätigkeit geschieht.

Die AG ist nur von Personen zu erwerben, die nachweislich einer der definierten Berufsgruppen angehören, sperrige Materialien transportieren und deswegen zwingend ihr Fahrzeug am Einsatzort benötigen.

### **Berechtigungsumfang**

Unentgeltlich und ohne Beachtung der Höchstparkdauer

- auf öffentlichen, bewirtschafteten Parkflächen
- auf öffentlichen Flächen mit Parkscheibenpflicht

Bei zumutbarer Belastung für den fließenden Verkehr

- im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286)
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (VZ 290.1)
- in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325)

### **Berechtigungsvoraussetzung**

Für Fehmarn werden folgende (vergleichbare) Berufsgruppen festgelegt

1. Handwerker
  - Maurer und Betonbauer
  - Zimmerer
  - Dachdecker
  - Maler und Lackierer
  - Klempner
  - Installateure und Heizungsbauer
  - Elektrotechniker
  - Garten- und Landschaftsbauer
2. Dienstleister (unter Angabe des Einsatzgebietes)
  - Hausmeisterservice
  - Reinigungsfirmen
  - Pflegedienste
3. Kite- und Surfschulen (nur auf den Parkplätzen der Kite- und Surfsports unter Berücksichtigung der Windrichtung)
4. Lieferanten (unter Angabe der Straßenzüge)

### Auflagen

- Zu 1.: - Innerhalb eines Betriebes muss für jedes genutzte Betriebsfahrzeug eine eigene AG beantragt werden (Anhänger auf Anfrage)
- Das Fahrzeug muss für den Transport von sperrigen Materialien und Geräten geeignet sein
  - Die original AG (blaue Karte), sowie ein Arbeitsstättennachweis sind deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen
  - Die Gültigkeit beschränkt sich nur auf die Dauer der beruflichen Tätigkeit
- Zu 2.: - Innerhalb eines Betriebes muss für jedes genutzte Betriebsfahrzeug eine eigene AG beantragt werden (Anhänger auf Anfrage)
- Die original AG (blaue Karte), sowie ein Arbeitsstättennachweis sind deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen

- Die Nutzung kann auf bestimmte Bereiche begrenzt werden
  - Die Gültigkeit beschränkt sich nur auf die Dauer der beruflichen Tätigkeit
- Zu 3.: - Innerhalb eines Betriebes muss für jedes genutzte Betriebsfahrzeug eine eigene AG beantragt werden (Anhänger auf Anfrage)
- Das Fahrzeug muss für den Transport von sperrigen Materialien und Geräten geeignet sein
  - Die original AG (blaue Karte) ist deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen
  - Die Nutzung ist, je nach Windrichtung, auf die zu nutzenden Parkflächen begrenzt
  - Die Gültigkeit beschränkt sich nur auf die Dauer der beruflichen Tätigkeit
- Zu 4.: - Innerhalb eines Betriebes muss für jedes genutzte Betriebsfahrzeug eine eigene AG beantragt werden
- Das Fahrzeug muss für den Transport von sperrigen Materialien geeignet sein oder verderbliche Waren transportieren
  - Die original AG (blaue Karte), sowie der Firmenname sind deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen
  - Die Nutzung ist auf bestimmte Bereiche bzw. Straßenzüge begrenzt
  - Der Ladevorgang ist zügig auszuführen

### **Erforderliche Unterlagen**

- Komplette Firmendaten mit Ansprechpartner
- Handwerkskarte oder
- Handelsregisterauszug oder
- Bescheinigung der IHK über Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wirtschaftszweig oder
- Gewerbeschein
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Bildnachweis, wenn es kein Transportfahrzeug ist
- Bestätigung des Arbeitgebers, falls Privatwagen dienstlich genutzt werden (Nr. 2)

### **Gültigkeit**

- fahrzeugbezogen
- für die Dauer eines Jahres
- gilt nur während der allgemeinen Geschäftszeiten (7:00 – 20:00 Uhr)
- Andere dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden
- Parkplätze für Schwerbehinderte (ZZ 1044-10) dürfen auf keinen Fall benutzt werden
- Private Nutzung ist nicht zulässig
- Gültigkeit auf das Gebiet der Stadt Fehmarn begrenzt

### **Rechtsgrundlagen**

- Straßenverkehrsordnung (StVO), §§ 44, 45, 46
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), § 6a Abs. 2
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), §§ 16, 47

### **Zuständigkeit**

Stadt Fehmarn, Burg auf Fehmarn, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn

Stadt Fehmarn  
 Fachbereich Ordnung und Soziales  
 Burg auf Fehmarn  
 Bahnhofstraße 5  
 23769 Fehmarn  
 www.stadtfehmarn.de

Marion Linnemann  
 Zimmer 14  
 04371 / 506-640  
[m.linnemann@stadtfehmarn.de](mailto:m.linnemann@stadtfehmarn.de)